

Name
Anschrift
Betriebsnummer
VVV-Nummer

Bestandsregister für Schafe / Ziegen

Blatt Nr.: _____

Gesamtbestand am 01. Januar _____

Schafe gesamt	Stück
Ziegen gesamt	Stück
Produktionseinrichtung zutreffendes bitte ankreuzen	<input type="checkbox"/> Fleisch <input type="checkbox"/> Milch

Jahr: _____

Bitte beachten Sie auf der Rückseite die Hinweise zum Führen des Bestandsregisters!

Datum	Schafe		Ziegen		Ohrmarken- oder Tätowierungsnummer der/des Tieres	Herkunft bzw. Abnehmer	Bemerkungen
	(+) Zugang Stück	(-) Abgang Stück	(+) Zugang Stück	(-) Abgang Stück			
1	2	3	4	5	6	7	8

Ort und Datum _____

Unterschrift _____

Merkblatt zum Bestandsregister für Schafe / Ziegen

Allgemeines

Die Führung des Bestandsregisters schreibt die derzeit gültige Viehverkehrsverordnung vor.

Das Bestandsregister ist ganzjährig fortlaufend zu führen und 3 Jahre aufzubewahren.

Tragen Sie in das Bestandsregister ein

Schafe/Ziegen insgesamt zum 1. Januar eines jeden Jahres.

Zu- und Abgänge

Grundsätzlich ist jeder Zu- und Abgang von Schafen/Ziegen (Muttertiere, Böcke, Lämmer, Jungschafe) unter Angabe der Ohrmarkennummer oder Tätowierungsnummer in das Bestandsverzeichnis einzutragen.

Bei den Zu- und Abgängen sind jedoch nur die Tiere zu berücksichtigen, die von außerhalb in den Bestand kommen oder den Bestand verlassen. Im Bestand geborene Lämmer zählen nicht als Zugang.

Zugang

Tragen Sie in Spalte 1 das Datum, an dem das Tier in Ihren Bestand kommt, und in Spalte 2 (Schafe), bzw. Spalte 4 (Ziegen) die Anzahl ein.

In Spalte 6 ist die Tiernummer (Ohrmarke lt. Viehverkehrsverordnung bzw. die Ohrtätowierung) einzutragen. In Spalte 7 vermerken Sie die Herkunft des Tieres, in Spalte 8 tragen Sie ggf. zusätzliche Bemerkungen ein.

Abgang

Tragen Sie in Spalte 1 das Datum, an dem das Tier Ihren Bestand verlässt, und in Spalte 3 (Schafe), bzw. Spalte 5 (Ziegen) die Anzahl ein.

In Spalte 6 ist die Tiernummer (Ohrmarke lt. Viehverkehrsverordnung, bzw. die Ohrtätowierung) einzutragen, in Spalte 7 vermerken Sie den Empfänger bzw. Abnehmer des Tieres, in Spalte 8 tragen Sie zusätzliche Bemerkungen ein. Bei Abgang durch Tod ist in Spalte 8 „verendet“ einzutragen; falls es sich hierbei um im Bestand geborene Tiere handelt, ist keine Angabe zur Tiernummer erforderlich.

Kennzeichnung der Tiere

Spätestens im Alter von 6 Monaten sind die Tiere im Geburtsbetrieb zu kennzeichnen. Verlässt ein Tier den Betrieb früher, muss es zu diesem Zeitpunkt gekennzeichnet werden.

Zu kennzeichnen ist mit einer von der zuständigen Behörde oder einer von der zuständigen Behörde beauftragten Stelle zugeteilten offenen Ohrmarke. Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Kennzeichnung durch eine Ohrtätowierung erfolgen.